Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7960**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Lisa Paus, Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7450 –

Vergünstigungen für die energieintensive Industrie in der Energie- und Klimapolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Der energieintensiven Industrie kommt in der Klima- und Energiepolitik eine Schlüsselrolle zu. Sie ist ein wichtiger Zulieferer für die Hersteller von erneuerbaren Energien und Klimaschutztechnik, trägt aber selbst in erheblichem Umfang zum Energieverbrauch und zum Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgasemissionen bei. Ehrgeizige Ziele für Klimaschutz und Energieeffizienz sind ohne verstärkte Anstrengungen auch in der energieintensiven Industrie nicht zu erreichen.

In der Bundesrepublik Deutschland gelten für die energieintensive Industrie jedoch zahlreiche Sonderregelungen, die den Anreiz der Unternehmen senken, in Klimaschutz, Effizienz und erneuerbare Energien zu investieren. Eine Studie der Climate Policy Initiative Berlin vom Juni 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass allein im Jahr 2010 rund 7 Mrd. Euro an Steuervergünstigungen und Umlagebefreiungen für eine relativ kleine Zahl von Großunternehmen mit hohem Energieverbrauch gewährt wurden.

1. Wie hoch ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die jährliche Entlastung der energieintensiven Industrie in Deutschland durch Vergünstigungen oder Ausnahmen bei Energiesteuern oder Umlagen?

Im deutschen Recht wird der Begriff der energieintensiven Industrie nicht bzw. nicht einheitlich verwandt. So sind beispielsweise die Voraussetzungen des Begünstigtenkreises für reduzierte Netzentgelte zu unterscheiden von den Anforderungen in der Besonderen Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder von der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage). Bei der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen existieren keine besonderen Regeln für die energieintensive Industrie. Im Energiesteuer- und Stromsteuerrecht gibt es mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Steuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Eine gesonderte statistische Auswertung der Begünstigungen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29. November 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

speziell für energieintensive Unternehmen wird nicht geführt. Vor diesem Hintergrund ist eine Aussage zu den jährlichen Entlastungen der energieintensiven Industrie nicht möglich.

Zu den Einzelbereichen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Wie hoch war insbesondere die finanzielle Entlastung der energieintensiven Industrie zuletzt pro Jahr durch

   a) die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG),

Auf Grundlage der im Oktober 2009 veröffentlichen Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) lag die EEG-Umlage im Jahr 2010 bei 2,05 Cent/kWh, das gesamte Entlastungsvolumen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG betrug knapp 1,2 Mrd. Euro. Dieser Wert schließt eine Entlastung der Schienenbahnen in Höhe von etwa 75 Mio. Euro ein.

Die seit August 2011 vorliegende EEG-Jahresabrechung der ÜNB zeigt allerdings, dass die Besondere Ausgleichsregelung im letzten Jahr deutlich stärker in Anspruch genommen wurde, als ursprünglich erwartet. Bei einer jahresscharfen Kalkulation auf Grundlage der Ist-Werte ergibt sich für 2010 eine EEG-Umlage von etwa 2,3 Cent/kWh und eine Entlastungswirkung von insgesamt etwa 1,5 Mrd. Euro, davon knapp 100 Mio. Euro zugunsten stromintensiver Schienenbahnen. Siehe hierzu u. a. ein unter www.erneuerbare-energien.de/inhalt/46871/39882/ abrufbares Hintergrundpapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

   b) die Begünstigung bei der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage),

Nach den zuletzt veröffentlichten Daten für das Jahr 2009 belief sich der Beitrag der begünstigten Industrie zur Finanzierung der KWK-Umlage für den über 100 GWh hinausgehenden Stromanteil auf 0,025 ct/kWh gegenüber 0,05 ct/kWh für die anderen begünstigten Abnehmer und 0,18 ct/kWh für alle anderen Verbraucher. Die Jahresabrechnungen werden unter www.eeg-kwk.net/de/index.htm veröffentlicht. Dabei werden zwar die Beiträge der verschiedenen Kategorien von Endnutzern zur Deckung der Kosten der Umlage, jedoch keine konkreten Daten zum absoluten Umfang der Entlastung der stromintensiven Industrie erfasst. Aus den Daten lässt sich jedoch schlussfolgern, dass die Entlastung für die so definierte stromintensive Industrie in diesem Jahr rund 45 Mio. Euro bei einem Gesamtaufkommen der KWKG-Förderung von rund 490 Mio. Euro betrug.

   c) verminderte Konzessionsabgaben für Sondervertragskunden,

Konkrete Daten zur Höhe der Entlastung von Großabnehmern von Strom und Gas bei der Konzessionsabgabe im Vergleich zu anderen Kundengruppen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Konzessionsabgaben sind Einnahmen der Kommunen, die diese als Gegenleistung aus dem Abschluss von Konzessionsverträgen mit den Energieversorgungsunternehmen erhalten.

   d) reduzierte individuelle Netzentgelte,

Zu unterscheiden ist zwischen den seit 2005 existierenden Fällen der „atypischen Netznutzung“ nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in der bis zum 3. August 2011 geltenden Fassung vom 25. Juli 2005 und der „gleichmäßigen Netznutzung durch stromintensive Unternehmen“ nach § 19 Absatz 2

Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung in der bis zum 3. August 2011 geltenden Fassung vom 21. August 2009.

Für die atypische Netznutzung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (2005) gibt die Bundesnetzagentur für 2010 ein voraussichtliches Entlastungsvolumen der Regelung von annähernd 137 Mio. Euro an.

Für die gleichmäßige Netznutzung durch stromintensive Unternehmen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (2009) gibt die Bundesnetzagentur für 2010 ein voraussichtliches Entlastungsvolumen der Regelung von annähernd 43 Mio. Euro an.[1]

e) den Spitzenausgleich bei der Ökosteuer,

Der Spitzenausgleich bei der Energie- und der Stromsteuer wird nicht nur besonders energieintensiven Unternehmen gewährt. Anspruchsberechtigt sind bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Überschreitung des sog. Sockelbetrages; Vergleichsrechnung mit der Rentenversicherung) Unternehmen des Produzierenden Gewerbes allgemein.[2]

Nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung betrugen die Steuermindereinnahmen für die vorgenannten Steuerbegünstigungen im Jahr 2010 für § 55 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) 173 Mio. Euro und für § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) 1 766 Mio. Euro. Eine statistische Auswertung für eine Zuordnung der begünstigten Unternehmen zu den einzelnen Wirtschaftszweigen (und dementsprechend auch zu besonders energieintensiven Branchen) wird nicht geführt.

f) die Energiesteuerbefreiung für bestimmte Verfahren und Prozesse,

Auf die Steuerentlastung bei der Energie- und Stromsteuer für bestimmte (energieintensive) Prozesse und Verfahren entfielen nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung im Jahr 2010 insgesamt Steuermindereinnahmen in Höhe von 983 Mio. Euro (590 Mio. Euro für die Energiesteuerentlastung nach § 51 EnergieStG und 393 Mio. Euro für die Stromsteuerentlastung gemäß § 9a StromStG). Nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung erhalten 3 176 Unternehmen eine Energiesteuerentlastung nach § 51 EnergieStG und 1 007 Unternehmen eine Stromsteuerentlastung nach § 9a StromStG.

g) die allgemeinen Energie- und Stromsteuerermäßigungen für das produzierende Gewerbe,

Die allgemeine Steuerermäßigung bei der Energie- und der Stromsteuer wird nicht nur besonders energieintensiven Unternehmen gewährt. Anspruchsberechtigt sind bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Überschreitung des sog. Sockelbetrages) Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft allgemein.[3]

Nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung betrugen die Steuermindereinnahmen für die vorgenannten Steuerbegünstigungen im Jahr 2010 für § 54 EnergieStG 318 Mio. Euro und für § 9 Absatz 3 StromStG a. F. 2 200 Mio. Euro. Eine statistische Auswertung für eine Zuordnung der begünstigten

---

[1] Der Gesetzgeber hat im Zuge der Neuregelung der energiewirtschaftlichen Vorschriften § 19 Absatz 2 StromNEV novelliert (Beschluss vom 30. Juni 2011).

[2] Nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung erhalten 11 473 Unternehmen eine Energiesteuerentlastung nach § 55 EnergieStG und 23 419 Unternehmen eine Stromsteuerentlastung nach § 10 StromStG.

[3] Nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung erhalten 20 046 Unternehmen eine Energiesteuermäßigung nach § 54 EnergieStG und 96 857 Unternehmen eine Stromsteuerermäßigung nach § 9 Absatz 3 StromStG a. F. (bzw. seit Anfang 2011 nach § 9b StromStG).

Unternehmen zu den einzelnen Wirtschaftszweigen (und dementsprechend auch zu besonders energieintensiven Branchen) wird nicht geführt.

h) die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten?

Im Emissionshandel bestehen derzeit keine besonderen Entlastungsregeln, die speziell für energieintensive Industrien gelten.[4]

3. Welche finanziellen Vorteile genießt die energieintensive Industrie durch die Senkung des Börsenpreises für Strom als Folge des Ausbaus der erneuerbaren Energien (sog. Merit-Order-Effekt)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 151 auf Bundestagsdrucksache 17/7312 wird verwiesen.

4. Wie viele kostenlos zugeteilte Emissionszertifikate hat die Industrie in den Jahren 2005 bis 2010 jeweils nicht benötigt, und welchen Marktwert hatten diese Zertifikate?

In der ersten Handelsperiode des EU-Emissionshandels (2005 bis 2007) waren EU-weit mehr Zertifikate ausgegeben worden als die betroffenen Anlagen für ihre Emissionen benötigten. Daher fiel der Preis der Zertifikate auf nahezu 0 Euro. In den Jahren 2008 bis 2010 haben die Industrieanlagen insgesamt 66 Millionen Zertifikate mehr zugeteilt bekommen, als sie zur Abdeckung ihrer Emissionen benötigten. Bei einem Durchschnittspreis von 17 Euro entspricht dies einem Gesamtwert von etwa 1,1 Mrd. Euro; bei einem gegenwärtigen Marktpreis von 10 Euro einem Gesamtwert von 660 Mio. Euro.

5. Wie verteilen sich die Entlastungswirkungen auf die einzelnen energieintensiven Branchen, insbesondere die Aluminium-, Stahl-, Papier- und Chemieindustrie?

Die Entlastungswirkungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichregelung des EEG verteilen sich im Jahr 2011 zu 27 Prozent auf die Chemiebranche, zu 17 Prozent auf die Papierbranche, zu 15 Prozent auf die Stahl- und Metallbranche und zu 11 Prozent auf die Nichteisen-Metallbranche. Unter den sonstigen 30 Prozent befinden sich Betriebe aus der Zementherstellung, des Holzgewerbes, der sonstigen Metallerzeugung und -bearbeitung, des Ernährungsgewerbes sowie der Energieversorgung.

Von der Regelung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (2005) profitierten insbesondere Pumpspeicherwerke mit einem Anteil am Entlastungsvolumen von ca. 87 Prozent.

In den Anwendungsbereich des § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (2009) fielen insbesondere Unternehmen der Chemie- (ca. 29 Prozent Anteil am Entlastungsvolumen), Metall- (ca. 67 Prozent) und Glasindustrie (ca. 3 Prozent).

Zu den weiteren in der Antwort zu Frage 2 genannten Entlastungsregeln liegen der Bundesregierung keine branchenspezifischen Daten vor bzw. werden keine gesonderten statistischen Auswertungen geführt.

---

[4] Im Jahr 2010 erhielten die 1 645 vom Emissionshandel erfassten Anlagen insgesamt rund 396 Millionen Zertifikate kostenlos zugeteilt. Hiervon entfielen auf Industrieanlagen etwa 117 Millionen Zertifikate zu einem Gesamtwert von knapp 1,67 Mrd. Euro.

6. Auf welche Gesamthöhe belaufen sich die in Frage 2 genannten Entlastungen seit Einführung der jeweiligen Ausnahme- und Sonderregelungen bis heute (bitte tabellarisch nach Vergünstigung und Jahren)?

Von den in der Antwort zu Frage 2 genannten Entlastungen mit speziellem Bezug zur energieintensiven Industrie liegen der Bundesregierung zu den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Bereichen historische Daten vor. Aufgrund des nicht vollständigen Datenmaterials und der unterschiedlichen Adressatenkreise ist die Angabe einer Gesamthöhe nicht möglich.

Die Informationen zur Energiesteuer- und Stromsteuerentlastung für bestimmte (energieintensive) Prozesse und Verfahren ergeben sich aus den jeweiligen Subventionsberichten der Bundesregierung.

Jahr	Ersparnisse der Begünstigten aufgrund §§ 16, 40 ff. EEG (in Mio. €)	Energiesteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren gem. § 51 EnergieStG (in Mio. €)[5]	Stromsteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren gem. § 9a StromStG (in Mio. €)[6]
2003	20		
2004	270		
2005	290		
2006	435	117	16
2007	560	560	300
2008	720	586	300
2009	700	586	367
2010	1 400	590	393

Die jeweiligen Subventionsberichte der Bundesregierung weisen darüber hinaus die historische Höhe der allgemeinen Steuerermäßigung bei der Energiesteuer und Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie die Höhe des Spitzenausgleichs für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes aus.

[5] Die Energiesteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren ist am 1. August 2006 in Kraft getreten.

[6] Die Stromsteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren ist am 1. August 2006 in Kraft getreten.

Im Einzelnen weisen die Subventionsberichte der Bundesregierung hierzu folgende Zahlen aus:

Jahr	Allgemeine Steuerermäßigung gem. § 25 MinöStG a. F. bzw. § 54 EnergieStG (in Mio. €)[7]	Spitzenausgleich gem. § 25a MinöStG a. F. bzw. § 55 EnergieStG (in Mio. €)[8]	Allgemeine Steuerermäßigung gem. § 9 Absatz 3 StromStG a. F. (in Mio. €)[9]	Spitzenausgleich gem. § 10 StromStG (in Mio. €)[10]
1999	409		1 227	
2000	716		2 250	
2001	957	15	2 710	210
2002	994	15	3 170	280
2003	1 457	240	1 850	1 700
2004	1 594	240	1 850	1 700
2005	342	240	1 850	1 700
2006	313	240	1 850	1 700
2007	236	170	2 100	1 700
2008	315	162	2 100	1 800
2009	317	146	2 200	1 758
2010	318	173	2 200	1 766

7. Welche Auswirkungen haben die in Frage 2 genannten Vergünstigungen auf die Strompreise für Privathaushalte, Gewerbe und Dienstleistungen und die nicht energieintensive Industrie?

Zu Buchstabe a

Die Entlastung der energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes aufgrund der besonderen Ausgleichsregel führte im Jahr 2010 bei der EEG-Umlage für die Privathaushalte, Gewerbe und Dienstleistungen und die nicht energieintensive Industrie zu einer Mehrbelastung in Höhe von rd. 0,3 Cent/kWh (Basis ÜNB-Prognose) bzw. rd. 0,35 Cent/kWh (Basis Ist-Werte).

[7] Die Steuerbegünstigungstatbestände in § 25 MinöStG a. F. bzw. – ab 1. August 2006 – § 54 EnergieStG beziehen sich auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. § 25 MinöStG a. F. beinhaltete darüber hinaus die Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und für KWK-Anlagen (ab 1. August 2006 in § 53 EnergieStG geregelt). Eine gesonderte Ausweisung der im Rahmen des § 25 MinöStG a. F. auf die allgemeine Steuerermäßigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zurückzuführenden Steuermindereinnahmen einerseits und der auf die Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und für KWK-Anlagen zurückzuführenden Steuermindereinnahmen andererseits erfolgt seit 2005. Die Werte für die Jahre 1999 bis 2004 weisen dementsprechend die Steuermindereinnahmen aus beiden Bereichen aus.

[8] In den Jahren 1999 und 2000 waren genauere Berechnungen der Steuermindereinnahmen wegen unzureichenden Datenmaterials nicht möglich.

[9] Der Steuerbegünstigungstatbestand in § 9 Absatz 3 bezieht sich auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Seit Anfang des Jahres 2011 ist die allgemeine Steuerermäßigung in § 9b StromStG geregelt.

[10] In den Jahren 1999 und 2000 waren genauere Berechnungen der Steuermindereinnahmen wegen unzureichenden Datenmaterials nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Die Kosten der KWK-Förderung werden vollständig über die Umlage finanziert. Entsprechend erhöhen sich die Beiträge der übrigen Verbraucher bei Begünstigung einzelner Gruppen.

Zu Buchstabe c

Zu den Auswirkungen verminderter Konzessionsabgaben für Sondervertragskunden auf die o. g. Verbrauchergruppen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Zu Buchstabe d

Die Frage lässt sich pauschal nicht beantworten, da es im Jahr 2010 noch keinen bundesweiten Wälzungsmechanismus gab (siehe Antwort zu Frage 2d). Die Auswirkungen der reduzierten Netzentgelte differieren daher von Netzgebiet zu Netzgebiet.

Zu den Buchstaben e bis g

Die Steuerbegünstigungen für die energieintensive Industrie haben keinen nachweisbaren Einfluss auf die Stromkosten von Privathaushalten und von Gewerbe und Dienstleistungen und die nicht energieintensive Industrie. Die allgemeine Steuerermäßigung bei der Energiesteuer und Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Spitzenausgleich für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes führen im Ergebnis zu entsprechend niedrigeren Stromkosten bei den begünstigten Unternehmen.

Zu Buchstabe h

Die Auswirkungen auf die o. g. Endverbrauchergruppen sind nicht darstellbar. Die Strompreise für Privathaushalte, Gewerbe und Dienstleistungen und die nicht energieintensive Industrie werden von den Stromgestehungskosten des Grenzkraftwerks bestimmt. In diese ist der CO_2-Preis eingepreist.

8. Welche neuen Vergünstigungen für die energieintensive Industrie hat die Bundesregierung im Rahmen ihres Energiekonzepts beschlossen, und mit welcher zusätzlichen finanziellen Entlastungswirkung rechnet sie dadurch?

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 keine zusätzlichen finanziellen Entlastungen für die energieintensive Industrie beschlossen.

Die Kompensationszahlungen für indirekte Preiseffekte des Emissionshandels bei stromintensiven Unternehmen ab 2013 werden im Energiekonzept erwähnt.

9. Plant die Bundesregierung weitere Vergünstigungen für die energieintensive Industrie einzuführen oder bestehende einzuschränken, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Bundesregierung beabsichtigt, Kompensationszahlungen für indirekte Preiseffekte des Emissionshandels bei stromintensiven Unternehmen ab 2013 einzuführen. Dafür sind im Wirtschaftsplanentwurf 2012 des Sondervermögens Energie- und Klimafonds in der Finanzplanung ab 2013 bis zu 500 Mio. Euro/Jahr vorgesehen, sowie nach Regierungsbeschluss gegebenenfalls auch darüber hinaus. Die Ausgestaltung der nationalen Regelung hängt entscheidend von entsprechenden Beihilfeleitlinien der EU-Kommission ab, die bis Anfang 2012 vorliegen sollen.

Darüber hinaus gibt es derzeit keine Planungen der Bundesregierung. Zum geplanten Nachfolgemodell zur Spitzenausgleichsregelung siehe die Antwort zu Frage 12.

10. Inwieweit erachtet die Bundesregierung die derzeitigen Entlastungen bei Steuern und Umlagen noch als notwendig und hat diesbezüglich eine Überprüfung seitens der Bundesregierung stattgefunden, und wenn ja, wann?

In Deutschland sind Energiepreise im europäischen und besonders im internationalen Vergleich in der Regel relativ hoch. Einen nicht unwesentlichen Anteil haben daran die Steuern und Abgaben auf den Energiepreis in Deutschland. Die Höhe der Energiepreise spielt für energieintensive Industrien im internationalen Wettbewerb eine besondere Rolle.

Diese Industrien leisten u. a. einen wesentlichen Beitrag bei der Produktion von Grundwerkstoffen auch für die zukunftsrelevanten Wertschöpfungsketten in Deutschland. Darüber hinaus bieten sie mehreren hunderttausend Arbeitnehmern Beschäftigung und generieren Steuereinnahmen auch außerhalb des Energie- und Stromsteuerbereiches.

Die Bundesregierung erachtet daher Entlastungen als notwendig und als sinnvollen Beitrag zugunsten der Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Sie stehen zudem im Einklang mit der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgelegten Zielsetzung, „für in Deutschland produzierende Unternehmen faire Bedingungen im europäischen und auch globalen Wettbewerb“ zu schaffen (level playing field).

Im Rahmen der Energiebeschlüsse der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 bzw. im Jahr 2010 im Kontext des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 hat die Bundesregierung diese Fragestellung bewertet. Die Gewährung des Spitzenausgleichs unterliegt im Übrigen einem jährlichen Monitoring mit Blick auf die Erreichung der in der Klimaschutzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vom 9. November 2000 genannten Emissionsminderungsziele.

Zum geplanten Nachfolgemodell zur Spitzenausgleichsregelung siehe die Antwort zu Frage 12.

11. Welche Änderungen plant die Bundesregierung im Bereich der Energiesteuern für die Zeit nach 2012, wenn die Genehmigung der Europäischen Kommission für die bisherigen Ausnahmen zugunsten der energieintensiven Industrie auslaufen und Folgeregelungen der erneuten Zustimmung der Europäischen Kommission bedürfen?

12. Nach welchen Kriterien sollen zukünftig Ausnahmeregelungen für die energieintensive Industrie möglich sein?

    Sollen in diesem Zusammenhang zukünftig – wie im Energiekonzept der Bundesregierung angekündigt – Unternehmen eine Gegenleistung für Vergünstigungen erbringen, indem sie etwa für die Weiterführung des Spitzenausgleichs einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten, und wenn ja, in welcher Form?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung soll der Spitzenausgleich im Rahmen der Energie- und Stromsteuer ab 2013 nur noch gewährt werden, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten. Der Nachweis der

Einsparung soll durch die zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen oder durch andere gleichwertige Maßnahmen erfolgen. Wie die neuen Regelungen im Einzelnen ausgestaltet werden, wird derzeit innerhalb der Bundesregierung geprüft. Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2011 einen Referentenentwurf zu erarbeiten.

13. Wie weit sind die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission hinsichtlich einer weiteren beihilferechtlichen Regelung nach 2012 gediehen, wie ist der Verhandlungsstand, wie sieht der zeitliche Prozess aus?

    Welche Position vertritt die Bundesregierung in Brüssel, wie ist die Position der Europäischen Kommission?

Sobald die Details für die Fortführung der Steuerbegünstigungen im Entwurf vorliegen, wird die Bundesregierung ihre Pläne der Europäischen Kommission vorstellen und sich mit ihr über die Einleitung und Durchführung des beihilferechtlichen Verfahrens abstimmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333